	Corona	11.05.2020
	Konzept zur Besuchsregelung	Hyg Corona 04 Seite 1 von 4

Konzept zur Besuchsregelung in unserer Einrichtung im Rahmen der Corona-Schutzverordnung

ab dem 16.11.2020

Einführung:

Aufgrund der weltweit auftretenden Covid-19 Pandemie hatte die NRW-Landesregierung im März 2020 ein Besuchsverbot für Pflegeeinrichtungen erlassen. Die mit dem Besuchsverbot einhergehenden Einschränkungen waren hoch und haben zu einer sozialen Isolierung unserer Bewohner geführt. Zusätzlich ergaben sich auch emotionale Belastungen auf Seiten der Angehörigen.

Im Mai wurden die Besuchsverbote erstmalig gelockert. Ab dem 01. Juli 2020 sieht nun die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW zum Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche) Änderungen vor, die uns ermöglichen, das im Mai entstandene Konzept grundlegend zu überarbeiten.

Nun sind weite/alle Teile NRWs zu Risikogebieten geworden, weil die Infektionszahlen sprunghaft gestiegen sind. Die zweite Welle ist da. Aktuelle Änderungen des Konzeptes sind gelb hinterlegt.

Die Änderungen wurden mit unserem Bewohnerbeirat intensiv besprochen und durch Anregungen der Beiratsmitglieder ergänzt.

1) Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Besuche können nun wieder im Bewohnerzimmer in den meisten Fällen auch ohne vorherige telefonische Terminabsprache erfolgen. Trotzdem müssen die inhaltlichen Vorgaben der Landesregierung und die geltenden Hygienerichtlinien des RKI eingehalten werden (weiteres s. 3. Anmeldung und Ablauf der Besuche).


Bitte betreten Sie die Einrichtung nicht mehr, wenn Sie noch nicht getestet wurden! (siehe 3) Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen)

Sollte in der Einrichtung ein Bewohner oder Mitarbeiter positiv auf Covid-19 getestet werden, werden die Maßnahmen für den betroffenen Bereich in Absprache mit dem Gesundheitsamt ggf. angepasst.

a) Besuch im Bewohnerzimmer

Die Bewohner dürfen seit dem 01. Juli 2020 wieder Besuch in ihrem Zimmer empfangen. Es sind zwei Besuche mit jeweils zwei Besuchern pro Tag möglich. Diese Besuche müssen nicht mehr durch die Einrichtungslleitung genehmigt werden und eine Terminabsprache ist nicht mehr erforderlich.

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 05: SvS /EL	Gültig ab: 16.11.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL

	Corona	11.05.2020
		Hyg Corona 04
	Konzept zur Besuchsregelung	Seite 2 von 4

b) Gemeinsame Spaziergänge in der Parkanlage

Zu einem gemeinsamen Spaziergang im Park dürfen nun vier Besucher kommen

Der Abstand zu anderen Bewohnern der Einrichtung ist unbedingt einzuhalten!

c) Besuche von bis zu vier Besuchern

Im Meditationsraum im Gewölbekeller ist es möglich einen Besuch mit bis zu vier Besuchern zu machen,

- wenn das Wetter schlecht ist.
- wenn ihr Angehöriger in einem Doppelzimmer lebt, in dem Sie sich ungern aufhalten
- wenn es einen besonderen Besuchsanlass gibt

Bitte reservieren Sie sich den Raum vorab telefonisch im Wohnbereich um eine Doppelnutzung zu vermeiden.

Melden Sie sich vor Ihrem Besuch wie üblich am Dienstzimmer des Wohnbereichs und gehen Sie gemeinsam mit Ihrem Angehörigen zum Meditationsraum. Der Zugang ist der Hintereingang vom Herrenhaus im Innenhof. Dort finden Sie direkt den Aufzug, der Sie nach unten in den Gewölbekeller bringt.

d) Verlassen der Einrichtung

Bewohner dürfen die Einrichtung selbständig, mit anderen Bewohnern, mit Besuchern oder mit Mitarbeitern der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die **Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich** halten. Ausflüge, die **nicht länger als 6 Stunden dauern**, haben keine Quarantänemaßnahmen zur Folge.

Arztbesuche oder ambulante Behandlungen haben ebenfalls keine Quarantänemaßnahmen zur Folge, da davon ausgegangen wird, dass die Bewohner dort vor Infektionen geschützt sind, unabhängig davon wie lange es dauert.

Vor dem Verlassen und bei der Rückkehr muss sich auch der Bewohner gründlich und unter Anleitung die Hände desinfizieren. Ein Mund-Nasenschutz muss mitgeführt werden und wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.


e) Gemeinschaftsräume

Besuche und der Aufenthalt in den Gemeinschaftsbereichen (Speiseräume, Wohnstuben, Wintergärten etc.) auf den Wohnbereichen **sind Besuchern nicht gestattet**. Bitte halten Sie sich von anderen Bewohnern fern.

f) Besuch im „Treffpunkt Burgcafé“

Leider ist uns der Betrieb des Cafés weiterhin untersagt. Eine Bewirtung durch uns ist deshalb nicht möglich.

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 05: SvS /EL	Gültig ab: 16.11.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL

	Corona	11.05.2020
	Konzept zur Besuchsregelung	Hyg Corona 04 Seite 3 von 4

2) Zugangsrechte für weitere Personen

Allen externen Dienstleister ist der Zugang zu unserer Einrichtung erlaubt. Dabei handelt es sich um folgende Personenkreise.

- Seelsorger, der ehrenamtliche Malteser Hospizdienst, ehrenamtliche Mitarbeiter
- Dienstleister zur medizinisch pflegerischen Versorgung (Reihenuntersuchungen durch den Zahnarzt und den HNO; Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten etc.)
- Dienstleister zur weiteren Grundversorgung (Friseur, Fußpflege)

Ärzte und die Palliativnetzwerke hatten zu jeder Zeit Zutritt zu unserer Einrichtung.

Für diese Personen gelten die beschriebenen Besuchs- und Hygieneregeln entsprechend ihrer Tätigkeit bzw. ihres Auftrages. Sie müssen negativ auf Corona getestet worden sein und die berufsspezifischen Hygieneregeln einhalten (z.B. darf die Friseurin nur unter Berücksichtigung der Regeln für einen Friseurbesuch im Salon arbeiten.)

Wir führen für jeden externen Dienstleister mit direktem Bewohnerkontakt Antigen-Schnelltests zu den festgelegten Zeiten im Burgcafé durch.


3) Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen für Besucher in der Seniorenresidenz Burg Winnenthal:

- Besucher aus Risikogebieten (Inzidenz >50) müssen sich vor einem Besuch testen lassen. Wir führen zu festen Zeiten Tests bei Angehörigen durch. Bitte lesen Sie unser Konzept zur Testung auch der Besucher auf Covid-19 sorgfältig. Ein negatives Testergebnis ermöglicht 7 Tage lang Besuche zu jeder Zeit.
- Ein außerplanmäßiger Test ist erforderlich, wenn Sie Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten oder bei Ihnen corona-typische Symptome auftreten.
- Ein vorhandenes Testergebnis wird selbstverständlich ebenfalls dokumentiert und anerkannt.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Besuches in der Einrichtung. Dazu gehört auch die Parkanlage.
- Intensive Händedesinfektion vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung und vor und nach dem Besuch.
- Temperaturmessung vor Ort!
- Mindestabstand von 1,5 bis 2 m (vor allem auch **zu anderen Bewohnern** der Einrichtung)
- Eintrag in die Besucherlisten, Ausfüllen des Besucherfragebogens

→ Sofern während des Besuchs Besucher **und** Bewohner einen Mund-Nasenschutz nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern **und** den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. ←

→ Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen durch einen Mitarbeiter laut Hygieneplan nach jedem Besuch (laut RKI)

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 05: SvS /EL	Gültig ab: 16.11.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL

	Corona	11.05.2020
		Hyg Corona 04
	Konzept zur Besuchsregelung	Seite 4 von 4

4) Anmeldung und Ablauf der Besuche

Eine vorherige **telefonische Terminabsprache** ist nicht mehr erforderlich, aber die Besucher müssen sich **vor einem Besuch am Dienstzimmer des Wohnbereichs** melden. Sollte niemand vor Ort sein, kann die Besucherlingel am Dienstzimmer benutzt werden. Die Angehörigen müssen dort warten, bis eine Pflegekraft kommt, um die Hygienemaßnahmen zu erklären und durchzuführen. Das kann auch einige Minuten dauern, wenn die Mitarbeiter gerade Bewohner pflegerisch versorgen.

Die Besucherbefragung können die Besucher vorab ausfüllen. Sie steht auf unserer Homepage zum Ausdrucken zur Verfügung und liegt an der Rezeption aus. Die Temperaturmessung muss allerdings vor Ort durch eine Pflegekraft durchgeführt werden. (Schnellmessung an der Schläfe, Dauer wenige Sekunden)

Der Eintrag in die Besucherliste erfolgt entweder an der Rezeption **oder** im Wohnbereich.

5) Information der Bewohner und Besucher über die Besuchsregelungen

Unser Bewohnerbeirat war an der Erstellung dieses Konzeptes aktiv beteiligt.

Unsere Bewohner werden durch die MA der Wohnbereiche und des sozialen Dienstes über die neuen Besuchsregelungen informiert. Das Konzept liegt an der Rezeption aus.

Das Besuchskonzept wird stets aktualisiert und auf unserer Homepage veröffentlicht.

→ Die Angehörigen werden gebeten, weitere Kontaktpersonen über die Änderungen und insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen zu informieren. ←

6) Mitgeltende Unterlagen

- Besucherliste
- Besucherbefragung
- Übersicht Hygienemaßnahmen: „Erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor einem Eintrag von Coronaviren in die Seniorenresidenz Burg Winnenthal“
- Testkonzept incl. aller mitgeltenden Unterlagen

Qualitätshandbuch	Rev.-Stand 05: SvS /EL	Gültig ab: 16.11.2020
Rev.-Stand 00: SvS /EL	Geprüft: JS /QB, AJW /PDL	Genehmigt: SvS /EL